

Anlage 3 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

**Stadt Köln**  
Der Oberbürgermeister  
Kassen- und Steueramt  
Athener Ring 4  
50765 Köln

**Amtlicher Vordruck zu § 7 Absatz 2 der Satzung  
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet  
der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung**

**für Gewerbetreibende und Freiberufler**

Telefon 0221 / 221-96913  
Telefax 0221 / 221-22907

Sämtliche Angaben und Unterlagen bitte in deutsch und in Druckbuchstaben (§ 87 AO).

Nach § 2 Absatz 1 der vorgenannten Satzung unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Köln der Kulturförderabgabe. Gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung sind Aufwendungen für Beherbergungen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Gewerbeausübung oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Beherbergung). Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

In Kenntnis dieser Regelung und der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen:

**Meine Beherbergung in Köln ist beziehungsweise war beruflich zwingend erforderlich.**

Name des Beherbergungsbetriebes                      Beginn Beherbergung      Ende Beherbergung

---

**Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast)**

Name der oder des Erklärenden                      Vorname

---

Straße und Hausnummer                      Postleitzahl      Ort

---

Staat                      Geburtsdatum                      Geburtsort

---

Ausweis- oder Passnummer      ausstellende Behörde                      Nationalität

---

Steueridentifikationsnummer

---

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift

Stand 14.11.2014